

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 447/73

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Friedel W [REDACTED],

[REDACTED] M [REDACTED] Street, H [REDACTED], Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozes Bevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde,
Tannenstraße 26, Düsseldorf,

Beklagten und Beschwerdegegner

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revisions (§ 219 Abs. 2 StGB) liegt nicht vor.

Der Anspruch auf Hellverfahren umfasst nur die Kosten für eine stille Hellbehandlung des Verfolgten im Sinne des § 3 der Verordnung zur Durchführung des § 177 StGB. Dazu rechnen beispielsweise die Kosten der Hellbehandlung der Tochter der Klägerin, auch wenn deren Behandlung ständige Rückschlüsse auf den Gesundheitszustand der Klägerin haben sollte. Angesichts der eindeutigen Rechtslage bedarf es daher keiner Entscheidung des Senats. Der von der Beschwerdeführerin vorgeschlagene Fall einer Hellbehandlung, die - wie etwa eine Organtransplantation - notwendig mehrere Personen betrifft, liegt hier nicht vor.

Mai

Dr. Lang